

Peitz weist selbst darauf hin, dass die wichtigsten der frühen kanonistischen Sammlungen damals schon bestanden und in Rom bekannt waren¹. Sehen wir zu, ob sie bei ihrer Auswahl den Umkreis der 'epistolae decretales' so eng hielten, wie es Peitz vom Urheber des Hadrianischen Registerauszuges verlangt. Folgende 'epistola decretalis', die ihrer Kürze halber hier Platz finden mag, findet sich sowohl in der Dionysiana wie in der Hispana: 'Innocentius Aurelio et Augustino episcopis². Acceptissimi mihi Germani compresbyteri ille recursus vacuus officio nostro esse non debuit; per charos enim salutare charissimos naturale quodammodo nobis videtur et consequens. Gaudere igitur in Domino vestram germanitatem amantissimi cupimus, et pro nobis paria ad Deum vota rependere precamur, quia, ut bene nostis, communibus et alternis plus agimus orationibus, quam singularibus aut privatis'. Das ist die ganze 'epistola decretalis', die übrigens auch Pseudo-Isidor in seine Sammlung aufnahm³.

Lediglich den Charakter freundschaftlichen Briefverkehrs weist auch ein Schreiben des gleichen Papstes⁴ auf, das ebenfalls in die Dionysiana⁵ und in die Hispana⁶ Eingang gefunden hat. Es ist an eine vornehme Dame namens Juliana gerichtet, rühmt ihren religiösen Eifer und mahnt sie, bei dieser Gesinnung zu verharren. Irgendwelche rechtlichen Gesichtspunkte fehlen völlig.

Oder man ziehe die Avellana heran. Sind die Hormisda-Schreiben n. 177. 178. 179. 180⁷ etwa keine Freundschaftsschreiben? Wo bleibt hier die von 'epistolae decretales' nach Peitz zu fordernde 'allgemein-kirchenrechtliche Bedeutung'? Gerade die Hormisda-Korrespondenz der Avellana ist reich an Briefen, die diese Eigenschaft in keiner Weise zeigen. Wollte man die kanonistischen Sammlungen unter diesem Gesichtspunkte durchforschen, die Beispiele liessen sich ohne Mühe vermehren.

Wenden wir uns einer späteren Zeit zu! Hat sich der Kardinal Deusdedit darauf beschränkt, für seine *Collectio canonum*⁸ nur die Schreiben zu benutzen, die

1) A. a. O. S. 17. 2) J.-K. 297. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts I, 245 n. 5. Ml 67, 251 D und 84, 657 A. 3) Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae S. 545. 4) J.-K. 302. Maassen, a. a. O. S. 245 n. 9. 5) Ml 67, 252 B. 6) Ml 84, 659 A. 7) A. a. O. S. 634 f. 8) Herausgegeben von Wolf von Glanvell.